

## Bericht des Gemeinderats

### **Postulat Fraktion SP/JUSO (Guglielmo Grossi / Ruedi Keller, SP): Transparente öffentliche Beschaffung (04.000156)**

In der Stadtratssitzung vom 10. Juni 2004 wurde Punkt 4 der folgenden Motion in ein Postulat umgewandelt und als solches erheblich erklärt:

Die Beschaffungsverordnung (VBW) vom 4.12.2002 sieht im Art. 6b eine städtische Beschaffungskommission vor. Diese Kommission hat ein Antragsrecht für alle Beschaffungen über Fr. 200'000.00 für Dienstleistungen und Fr. 100'000.00 für alle übrigen Aufträge. Die Beschaffungskommission ist von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter paritätisch zusammengesetzt und wird vom Direktor HSE präsiert. Sie fällt ihre Entscheidungen auf der Basis der vom Beschaffungsbüro erfolgten Auswertungen und der eingeholten Auskünfte über die dafür massgeblichen Kriterien und bei besonderen Vergabe nach Anhörung des zuständigen Vertreters der Verwaltung. So soll illegale Konkurrenz durch Unterlaufen der arbeitsrechtlichen, arbeitsvertraglichen, sozialversicherungsrechtlichen und fiskalischen Vorschriften verhindert werden. Die Beschaffungskommission verschafft den Anbietenden gleich lange Spiesse.

Die jahrzehntelangen Erfahrungen mit dieser Vergabepaxis waren nach dem Urteil der Wirtschaft, der Arbeitnehmendenverbände sowie der Verwaltung sehr positiv. Sie haben die Stadt vor Fiaskos wie sie der Kanton in jüngster Zeit erlebt hat bewahrt (Frauenspital).

Im Zuge der Ausgliederung von Energie Wasser Bern (ewb) und der Stadtbauten Bern (StaBe) wurde auch diese Praxis und die entsprechenden Vorschriften geändert. Die Beschaffungskommission hat nur noch ein Antragsrecht und entscheidet nicht mehr endgültig über Vergaben wie die frühere Vergabekommission. Dies hat nun konkret dazu geführt, dass sich einzelne städtische Verwaltungsstellen oder städtische Werke in Einzelfällen über die Empfehlungen der Beschaffungskommission hinwegsetzen können (siehe unten). Auf diese Weise wurden die jahrzehntelange Praxis und die damit verbundenen positiven Erfahrungen ausser Kraft gesetzt. Nun können auch Unternehmen, welche z.B. den Gesamtarbeitsvertrag nicht einhalten, damit niedrigere Offerten einreichen können, städtische Aufträge erhalten. Die Arbeit des Beschaffungsbüros hat so auch nur noch einen informellen Wert

Der Gemeinderat wird deshalb aufgefordert, die folgenden Änderungen im öffentlichen Beschaffungswesen der Stadt Bern vorzunehmen:

1. Der Beschaffungskommission ist analog zur früheren Vergabekommission (bis 31.01.2003) die abschliessende Zuschlagskompetenz für alle grossen Beschaffungen über Fr. 50'000.00 in der Beschaffungsverordnung (VBW) aufgeführten Vergaben zu erteilen.
2. Die Stadtverwaltung und die städtischen Betriebe sind anzuweisen, die Anbietenden aller Beschaffungen über Fr. 20'000.00 (exkl. MwSt) bezüglich Einhaltung von Gesamtarbeitsverträgen sowie der Bezahlung von Sozialabgaben und Steuern zu überprüfen. Diese Auskünfte dürfen nicht älter als drei Monate sein.
3. Das Städtische Beschaffungsbüro ist hoheitlich der Stadt zu unterstellen.
4. ewb, StaBe und die Pensionskasse der Stadtverwaltung sind anzuweisen, ihre Geschäfte analog der übrigen Stadt abzuwickeln und grössere Geschäfte durch die Beschaffungskommission entscheiden zu lassen.

#### *Begründung der Dringlichkeit:*

Die Stadtverwaltung vergibt laufend grosse Aufträge. In diesen Zeiten der Stagnation in der Bauwirtschaft und der saisonbedingten Knappheit der Aufträge verschärft sich der Kampf um

die Preise. Dumping der Arbeitsbedingungen soll unbedingt vermieden werden. Deshalb besteht seitens des Gemeinderates dringender Handlungsbedarf zur Änderung der heutigen Praxis und deren Rechtsgrundlage.

Bern, 23. Oktober 2003

*Motion Fraktion SP/JUSO* (Guglielmo Grossi/Ruedi Keller, SP), Christof Berger, Christian Michel, Thomas Göttin, Oskar Balsiger, Andreas Flückiger, Margrith Beyeler-Graf, Andreas Zysset, Markus Lüthi, Rolf Schuler, Raymond Anliker, Stefan Jordi, Miriam Schwarz, Andreas Krummen, Walter Christen, Peter Blaser, Beat Zobrist, Michael Aebersold, Sabine Schärner, Margareta Klein-Meyer, Sylvia Spring Hunziker, Rosmarie Okle Zimmermann, Corinne Mathieu

### **Bericht des Gemeinderats**

Die in Punkt 4 in ein Postulat umgewandelte Motion verlangt vom Gemeinderat, zu prüfen, ob Energie Wasser Bern, Stadtbauten Bern und die Pensionskasse der Stadtverwaltung angewiesen werden könnten, ihre Beschaffungsgeschäfte analog der übrigen Stadt abzuwickeln und grössere Geschäfte durch die Beschaffungskommission entscheiden zu lassen.

Mit der Auslagerung aus der Stadtverwaltung und der Umwandlung in öffentlich-rechtliche Anstalten sind Energie Wasser Bern, Stadtbauten Bern und die städtische Pensionskasse mit bestimmten Zuständigkeiten ausgestattet worden, innerhalb derer sie ihre Entscheide grundsätzlich autonom fällen. Insbesondere für die Entscheide in operativen Angelegenheiten sind die Anstalten beziehungsweise ihre leitenden Organe (Verwaltungsrat ewb und Stadtbauten Bern, Verwaltungskommission der PVK) zuständig. Weder der Gemeinderat noch der Stadtrat können in den Zuständigkeitsbereichen direkt Einfluss nehmen, die aufgrund der entsprechenden Reglemente den Anstalten vorbehalten sind. Dies entspricht der hinter der Auslagerung stehenden Absicht, dass den drei Anstalten vor allem im operativen Bereich eine höhere unternehmerische Eigen- und Entscheidungsverantwortung zukommen soll. Zu den operativen Tätigkeiten gehört zweifellos auch die Vergabe von öffentlichen Beschaffungen.

Das Hauptanliegen des Postulats war, dass die drei öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Stadt Bern ihre Geschäfte analog der übrigen Stadt abwickeln.

Da der Kanton Bern im Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2) alle Gemeinden und ihre öffentlich-rechtlichen Körperschaften seinen Beschaffungsvorschriften unterstellt, sind Energie Wasser Bern, Stadtbauten Bern und die Pensionskasse dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. Insofern bestehen keine Unterschiede zwischen der Stadt und ihren Anstalten. Bereits von Gesetzes wegen ist also sicher gestellt, dass die öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Stadt Bern ihre Beschaffungen gleich wie die Zentralverwaltung durchführen. Im formellen Zuschlagsentscheid sind sie aber autonom; die Zuständigkeitsordnung sieht nicht vor, dass ein städtisches Organ (Beschaffungskommission oder Beschaffungsbüro) für die Anstalten entsprechende Entscheide fällen könnte.

Zwischen den drei öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Stadt Bern und den städtischen Beschaffungsstellen besteht ein enger Kontakt. Laut Beschluss des Verwaltungsrats der Stadtbauten Bern werden die Beschaffung im offenen oder selektiven Verfahren (Bauarbeiten und Lieferungen > Fr. 100 000.00; Dienstleistungen > Fr. 200 000.00) über das städtische

Beschaffungsbüro der städtischen Beschaffungskommission unterbreitet, diese stellt im Anschluss Antrag an die Geschäftsleitung der Stadtbauten Bern. Bis heute ist die Geschäftsleitung der Stadtbauten Bern immer den Empfehlungen der Beschaffungskommission gefolgt. Zusätzlich werden die Beschaffungen im Einladungsverfahren (Fr. 20 000.00 bis Fr. 100 000.00) über das städtische Beschaffungsbüro im Auftragsverhältnis abgewickelt.

Bei Energie Wasser Bern werden laut Beschluss der Geschäftsleitung alle Geschäfte > Fr. 100 000.00 im Beschaffungsausschuss ewb entschieden. Der 9-köpfige Ausschuss ist mit internem Personal besetzt. Präsiert wird der Beschaffungsausschuss ewb im Auftragsverhältnis durch den Leiter des städtischen Beschaffungsbüros.

Sämtliche Beschaffungen von Energie Wasser Bern, Stadtbauten Bern und der Pensionskasse im offenen oder selektiven Verfahren werden über das städtische Beschaffungsbüro auf der Website [www.simap.ch](http://www.simap.ch) (Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz) und im kantonalen Amtsblatt publiziert. Jede Ausschreibung wird dafür vom Beschaffungsbüro mindestens summarisch geprüft.

Es besteht keine Rechtsgrundlage, die es im Sinne des Postulats ermöglicht, die öffentlich rechtlichen Körperschaften der Stadt Bern zu verpflichten, ihre Zuständigkeit bei Beschaffungen an die hoheitliche Stadt abzutreten. Dies wäre nur über eine Änderung der Anstaltsreglemente möglich, was im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats liegt.

Bern, 11. Mai 2005

Der Gemeinderat